

***Dipl.-Ing. (Univ.)* Alexander Emil Schröpfer *Oberstleutnant d.R.* (Algoraksha)**
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, *Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144*

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432

SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen" oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

1. **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
2. **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
3. **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt *die* **ausdrückliche Benennung des Grundrechts** im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

PRÄAMBEL
HINWEIS AUF DIE UNMITTELBARE VERFASSUNGSBINDUNG UND DEN DIENSTEID
(ART. 1, 20 GG I. V. M. § 9 DRIG / § 9 BBG)

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr **77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949)** gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet.

Sämtliche Organe der Rechtspflege und Rechtsanwälte sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet. Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung wird von der adressierten Stelle die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen Vorgaben – insbesondere der Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG), der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG) – erwartet.

VORKONSTITUTIONELLES RECHT & ART. 123 ABS. 1 GG

Es wird klargestellt: Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gilt gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nur insoweit fort, als es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

Eine vorkonstitutionelle oder ältere Norm, die grundrechtsfeindlich angewendet wird oder Grundrechte ohne Erlaubnis einschränkt, hat niemals die Schranke des Grundgesetzes 1949 überschritten. Sie ist ex tunc erloschen und nichtig. Ein Vorrecht alter Vorschriften zur Grundrechtsverletzung existiert im Verfassungsstaat nicht.

DOGMATISCHE FESTSTELLUNG ZUR ZWINGENDEN GESETZGEBERISCHEN AUSNAHMEERLAUBNIS BEI GRUNDRECHTSEINGRIFFEN

Die Grundrechte eines Menschen bilden den unantastbaren Normalzustand und binden jede Staatsgewalt als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Insbesondere der freie Wille und die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) unterliegen keinerlei Gesetzesvorbehalt und entziehen sich per se jedem staatlichen Eingriff.

Für die Grundrechte der Artikel 2 bis 19 gilt: Jeder Eingriff ist eine absolute Ausnahme. Der verfassungsgemäße Gesetzgeber (Art. 20 Abs. 3 GG) definiert ausschließlich, wann und für welchen eng umrissenen Zweck er dem Staat eine solche Ausnahme bewusst erlaubt. Diese explizite Erlaubnis erteilt er zwingend über die verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (ausdrückliche Benennung des tangierten Grundrechts im Gesetz).

Dass der Gesetzgeber diese Erlaubnis sehr gezielt steuert, beweist die Gesetzgebungspraxis unmissverständlich: In § 106 SGB VIII benennt der Gesetzgeber ausdrücklich Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG (Freiheit der Person), um dem Staat ausschließlich für kurzfristige Schutzmaßnahmen eine solche Ausnahme zu definieren.

Benennt der Gesetzgeber ein Grundrecht in einem Gesetz hingegen *nicht*, erteilt er schlichtweg keine Erlaubnis für eine Ausnahme. Ohne diese explizite gesetzgeberische Erlaubnis bleibt der Schutz des betroffenen Grundrechts absolut.

Wer als Amtswalter dennoch ohne diese ausdrückliche Erlaubnis in die Grundrechte eines Menschen eingreift, handelt ohne Rechtsgrundlage (Ultra Vires). Er maßt sich eine Befugnis an, die ihm der Gesetzgeber schlichtweg nicht erteilt hat. Ein solches Handeln offenbart eine tiefgreifende Missachtung der verfassungsmäßigen Ordnung, dokumentiert den sofortigen Verlust der Amtseignung (§ 9 DRiG / § 9 BBG) und wird als faktisches Kündigungsschreiben gewertet.

BUNDESWEITES VERFASSUNGSRECHTLICHES AUDIT-MEMORANDUM & ZENTRALE GENERAL-RÜGE

SYSTEMATISCHE ULTRA-VIRES-VOLLSTRECKUNG, VERLETZUNG DES GESETZESVORBEHALTS UND EIDBRUCH BEI DER EINTREIBUNG VON GERICHTS- UND VERWALTUNGSKOSTEN

I. ADRESSAT (KOORDINIERENDE BUNDES- & LÄNDEREBENE):
Vorsitz der Finanzministerkonferenz der Länder (FMK)
– Geschäftsstelle der Finanzministerkonferenz –
Vorab per elektronischem Behördenpostfach (beBPo / ERV)

II. ADRESSAT (BUNDESFINANZVERWALTUNG):
Bundesministerium der Finanzen (BMF)
– Leitungsbereich & Abteilung für Finanzverfassungs- und Vollstreckungsrecht –
Vorab per beBPo / ERV

III. ADRESSAT (BUNDESJUSTIZVERWALTUNG):
Bundesministerium der Justiz (BMJ)
– Abteilung Rechtspflege, Zivil- und Justizkostenrecht –
Vorab per beBPo / ERV

IV. NACHRICHTLICH / ZENTRALE RECHNUNGSPRÜFUNG:
Bundesrechnungshof (BRH) sowie Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
– Zur Prüfung ungedeckter Haftungsrisiken von Bund und Länder gem. § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG –

V. VERFASSUNGSGERICHTLICHE REGISTRIERUNG:
Bundesverfassungsgericht
– Allgemeine Registerstelle (AR-Register) –
Zur Eintragung in das Generalregister zur Dokumentation systemischer Verfassungsverletzungen (Art. 1, Art. 14, Art. 19 Abs. 4 GG)

Datum: 31. Oktober 2026
Verfasser / Souverän: Dipl.-Ing. Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)
Betroffene: Alexander Emil Schröpfer, xxx, yyy u. a.
Gegenstand:

Bundesweite Demarche zur sofortigen Aussetzung aller automatisierten Vollstreckungsvorgänge und Mahnverfahren der Landesjustizkassen, Landeskassen und Vollstreckungsstellen mangels verfassungsgemäßer gesetzlicher Eingriffsgrundlage in das Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG

🛑 VORAB: FORMELLE ERV-ZUSTELLUNGSRÜGE

Es wird formell gerügt, dass Bescheide, Mahnungen und Vollstreckungsankündigungen der Landes- und Justizkassen fortgesetzt in Papierform übermittelt werden, obwohl die Gerichte und Kassenbehörden gesetzlich verpflichtet sind, den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) aktiv zu nutzen (§ 55a VwGO, § 130a ZPO, § 65a SGG, § 5a VwVG).

Der Unterzeichner nutzt ordnungsgemäß das digitale Justizpostfach für sämtliche Eingaben. Die Zustellung in Papierform verletzt die gesetzliche Pflicht zur medienbruchfreien Aktenführung und stellt einen wesentlichen Form- und Zustellungsfehler dar (Art. 20 Abs. 3 GG). Einer Heilung dieses Zustellungsmangels durch bloße physische Entgegennahme wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

I. SACHVERHALT & BUNDESWEITE SYSTEMIK DES KASSEN-AKTIONISMUS

In der gesamten Bundesrepublik agieren die Landeskassen und Landesjustizkassen – namentlich:

1. **Landeskasse Schleswig-Holstein (FinMin SH):**

 Kassenzeichen 02018826125700 (1.311,50 EUR aus OVG SH 12 A 99/26), Kassenzeichen 02018832265500 (511,50 EUR aus VG Schleswig 6 A 295/26), Kassenzeichen 03020822935000 (244,00 EUR aus LG Itzehoe 1 S 152/26), Kassenzeichen 03020821595300 (255,75 EUR aus LG Itzehoe 1 T 90/26), Kassenzeichen 03021002295000 (255,75 EUR aus SG Itzehoe S 14 AS 46/26 ER / S 1 SF 79/26 E) sowie Kassenzeichen 02018820285400 (128,00 EUR aus OVG SH 3 B 63/26);

2. **Landesjustizkasse Bamberg (Freistaat Bayern):**

 Kassenzeichen 625262982904 (294,50 EUR aus OLG München 18 W 1264/26 Pre e), Kassenzeichen 625263068605 (289,50 EUR aus LG München I 26 O 7724/26), Kassenzeichen 625262763801 (77,00 EUR aus OLG München 18 W 1169/26 Pre e / 11 W 1282/26 e), Kassenzeichen 625263096709 (72,00 EUR aus OLG München 18 W 1264/26 Pre e) sowie Kassenzeichen 625251425109 (38,00 EUR aus OLG München 2 W 207/25 e);

3. **Landesoberkasse Baden-Württemberg (Außenstelle Metzingen):**

 Kassenzeichen 2638207005263 (77,00 EUR aus VGH BW 14 S 1069/26 / 14 S 1729/26), Kassenzeichen 2634010058212 (72,00 EUR aus OLG Karlsruhe / AG Freiburg 52 F 69/25) sowie Kassenzeichen 2634010058253 (72,00 EUR aus OLG Karlsruhe / AG Freiburg 52 F 115/25);

4. **Bundeskasse Halle:**

 Kassenzeichen 1180 0692 7184 (32,50 EUR aus BMAS VB1-53-SCHRÖPFER/26) sowie Kassenzeichen 1180 0672 8379 (30,00 EUR aus IFG-Bescheiden);

5. **Kommunale Vollstreckungsstellen:**

 Kreis Steinburg (20,00 EUR aus 3 B 63/26 und 20,00 EUR aus 4 MB 25/26), Stadtkasse Itzehoe (Bußgeldbescheide 483,50 EUR, 48,50 EUR, 20,00 EUR) und Kreis Dithmarschen (30,00 EUR);

nach einem bundesweit identischen, verfassungswidrigen Schema:

Die Kassenstellen verweigern jede verfassungsrechtliche Prüfung und behaupten stereotyperweise, sie seien als „reine Vollstrecker“ strikt an die Kostenübermittlung der Gerichte gebunden und zur zwangsweisen Pfändung verpflichtet. Gleichzeitig weisen die Gerichte Einwendungen gegen den Grundrechtscharakter von Kostenrechnungen als „im Kostenverfahren unzulässig“ zurück.

Dieses behördliche und gerichtliche Zuständigkeits-Verschiebespiel führt zu einem verfassungswidrigen Zirkelschluss, der das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und den Eigentumsschutz (Art. 14 Abs. 1 GG) vollkommen liquidiert.

II. DOGMATISCHER MASTER-CORE & RECHTLICHE STATIK

1. Der Gesetzgeber ist verfassungstreu und unfehlbar

Der Unterzeichner greift die Bundesgesetze – insbesondere das Gerichtskostengesetz (GKG), das Familiengerichtskostengesetz (FamGKG), das Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) und das Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG) – ausdrücklich weder an, noch erklärt er sie für verfassungswidrig. Der Gesetzgeber erlässt verfassungskonforme Gesetze.

2. Die zwingende verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG

Nennt der Gesetzgeber in einer Norm des GKG, FamGKG oder JBeitrG das Grundrecht auf Schutz des Eigentums und des Geldvermögens (**Art. 14 Abs. 1 GG**), das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (**Art. 2 Abs. 1 GG**) oder das Elternrecht (**Art. 6 Abs. 2 GG**) **nicht ausdrücklich unter Benennung des Artikels**, so ist dies kein redaktionelles Versehen. Der Bundesgesetzgeber hat damit verbindlich entschieden, dass diese Vorschriften **keine Ermächtigung zum Grundrechtseingriff** in das finanzielle Eigentum des Grundrechtsträgers darstellen.

3. Das Ultra-vires-Handeln der Vollstreckungs- und Justizkassen

Deutet eine Kasse, eine Vollstreckungsbehörde oder ein Gericht eine solche zitatlose Kostennorm eigenmächtig in eine Eingriffsbefugnis zur Vermögensabschöpfung und Zwangsvollstreckung um, greift **nicht das Gesetz**, sondern die **handelnde Stelle ultra vires** in die Grundrechte des Menschen ein.

Da das Bundesgesetz selbst verfassungskonform ist (es gewährt schlicht keine Eingriffsbefugnis), bedarf es keiner Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG. Jede Vollstreckungsbehörde und jedes Gericht hat von Amts wegen festzustellen, dass Eingriffe ohne ausdrückliche gesetzliche Benennung **absolut nichtig und rechtsunwirksam** sind (*BVerfGE 10, 89; BVerfG 1 BvR 668/04 vom 27.07.2005*).

4. Ipsen-Beweislastumkehr der Macht

Nicht der Mensch und Souverän muss beweisen, dass sein Vermögen grundrechtlich geschützt ist. **Die Vollstreckungsbehörden und Gerichte haben den positiven, lückenlosen Beweis zu erbringen**, in welcher konkreten Norm des GKG, FamGKG oder JBeitrG der Bundesgesetzgeber die Erlaubnis erteilt hat, unter Beachtung der **zwingenden verfassungsrechtlichen Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG** in das Eigentum (**Art. 14 Abs. 1 GG**) einzugreifen.
Diesen Beweis haben weder Matthias Wonschik (Landeskasse SH) noch die Landesjustizkasse Bamberg oder die Landesoberkasse BW erbracht. Der Beweis ist objektiv unmöglich.

5. Wille ist Würde & Absolutes Paternalismusverbot (Art. 1 Abs. 1 GG)

Gemäß **Art. 1 Abs. 1 GG** (*BVerfGE 7, 198 – Lüth; BVerfG 2 BvR 2347/15*) ist der freie, autonom gebildete Wille des Menschen unantastbar. Der Mensch ist Souverän und Subjekt, niemals fiskalisches Objekt staatlicher Einnahmenmaximierung. Zwangsweise Vermögensabschöpfungen gegen den erklärten Willen ohne verfassungsmäßige Eingriffsnorm verletzen das absolute Paternalismusverbot und die Menschenwürde.

III. FORENSISCHE PARADOXA: SYSTEMISCHE KRITIK DER KASSENPRAXIS

1. Das Gärtner-Paradoxon (Verbot der Doppelbezahlung aus Steuermitteln)

Richter, Justizbeamte und Kassenangestellte werden ausnahmslos aus dem allgemeinen Steueraufkommen des Souveräns (**Art. 20 Abs. 2 GG**) besoldet.

Wenn die Justiz für die Gewährung des verfassungsrechtlich garantierten Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) gesonderte Eintritts- und Kostengebühren verlangt, entspricht dies exakt der Absurdität eines fest angestellten Schlossgärtners:

Der Gärtner erhält vom Gutsherrn ein festes monatliches Gehalt aus dessen Vermögen. Als der Gutsherr den Garten betritt, verlangt der Gärtner für jeden Schritt und jeden gemähten Grashalm gesondertes Eintrittsgeld. Eine solche Doppelbezahlung widerspricht dem Grundgesetz.

2. Die Chicagoer Schutzgeld-Analogie (Die selbstgeschaffene Unruhe)

Staatliche Behörden (Jugendämter, Jobcenter, Datenschutzaufsichten) verletzen durch rechtswidrige Verwaltungsakte elementare Grundrechte des Menschen. Sucht der Mensch sodann gerichtlichen Rechtsschutz, um diese Trümmer zu beseitigen, erheben Gerichte und Kassen Gebühren und drohen mit Kontopfändungen.

Der Staat bricht erst die Rechtsordnung und fordert dann Gebühren für die Reklamation. Der demokratische Verfassungsstaat ist kein Schutzgeld-Syndikat.

IV. SPIEGELBILD-STATIK & EIGNUNGSVERLUST (§ 9, § 38 DRiG / § 7 BBG)

Es werden an dieser Stelle keine isolierten Aufsichtsbeschwerden konstruiert. Es gilt die reine **Spiegelbild-Statik der administrativen Selbstdemontage**:

1. **Eidbruch gem. § 38 DRiG / § 64 BBG:** Amtswalter und Richter haben ihren Eid auf das Grundgesetz abgelegt. Wer den Vorrang der Verfassung (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Bindung an Art. 14 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG leugnet, begeht einen fortgesetzten Bruch dieses Diensteides.
2. **Eignungsverlust gem. § 9 DRiG / § 7 BBG:** Wer als Kassenleiter oder Richter die verfassungsrechtlichen Bindungen ignoriert und behauptet, einfache Verwaltungsvorschriften stünden über dem Grundgesetz, tritt nicht jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung ein. Dies dokumentiert den unmittelbaren Verlust der beamten- und richterrechtlichen Eignung.
3. **Persönliche Amtshaftung (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG):** Handeln Beamte und Richter vorsätzlich ultra vires, entfällt das staatliche Haftungsprivileg im Innenverhältnis. Bei Vollstreckungsmaßnahmen ohne verfassungsrechtliche Eingriffsnorm greift die persönliche Deliktshaftung (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 240, 344 StGB analog).

V. VERBINDLICHE ANORDNUNGEN & FORDERUNGEN DES SOUVERÄNS (§ 88 VwGO / § 308 ZPO)

Die Finanzministerkonferenz (FMK), das Bundesfinanzministerium (BMF) und das Bundesjustizministerium (BMJ) werden angewiesen:

1. **Bundesweiter Vollstreckungsstopp:**

 Es wird unverzüglich eine bundeseinheitliche Weisung an alle Landeskassen, Landesjustizkassen und Vollstreckungsbehörden erlassen, sämtliche Vollstreckungsmaßnahmen, Kontenpfändungen und Mahnungen bezüglich gerichtlich initiierter Kostenforderungen sofort auszusetzen, solange der verfassungsrechtliche Nachweis der Eingriffsnorm unter Beachtung von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG für Art. 14 Abs. 1 GG nicht erbracht ist.

2. **Kassation aller offenen Kassenzeichen:**

 Die unter Abschnitt I. aufgeführten Kassenzeichen der Landeskasse Schleswig-Holstein, der Landesjustizkasse Bamberg, der Landesoberkasse Baden-Württemberg und der Bundeskassen sind unverzüglich zur Kassenakte niederzuschlagen und auf Null zu stellen.

3. **Erteilung des Verfassungsnachweises binnen 14 Tagen:**

 Das BMF und das BMJ weisen positiv nach, auf welcher verfassungsmäßigen Grundlage der Gesetzgeber die Eingriffserlaubnis in Art. 14 Abs. 1 GG in den Kostengesetzen normiert hat.

4. **Prüfung durch den Bundesrechnungshof:**

 Der Bundesrechnungshof prüft die durch die bundesweite Ultra-Vires-Vollstreckungspraxis drohenden Regress- und Staatshaftungsrisiken der öffentlichen Hand.

Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG

Kommentar: Kurt Georg Wernicke, redaktionelle Bearbeitung des Bonner Kommentar zum Grundgesetz

„Als weitere Gültigkeitsvoraussetzung ist in Abs. I 2 bestimmt: „Außerdem muß das Gesetz das GR. unter Angabe des Art. nennen". Bei diesem formellen Erfordernis stellt das Wort „außerdem" klar, daß es sich nicht um eine Alternativ-Voraussetzung, sondern um eine weitere, zu der des Abs. I 1 hinzutretende Gültigkeitsvoraussezung handelt. Der Ansicht von v. Mangoldt, diese Bestimmung könne „nur als Formalismus und unnötige Erschwerung der Arbeit des Gesetzgebers bezeichnet werden", kann kaum gefolgt werden. Das von v. Mangoldt zur Begründung seiner Ansicht gebrachte Beispiel entbehrt zwar nicht einer gewissen Berechtigung, geht jedoch daran vorbei, daß sich der Verfassungsgeber bewußt für einen so weitgehenden GR.-Schutz entschieden hat. Das neuartige Erfordernis des Art. 19 I 2 enthält die Wertung, daß der Schutz des Individuums – nach heutiger Auffassung – wichtiger und höherwertiger sei als die Gültigkeit eines Gesetzes, bei dessen Erlaß – wie in dem von v. Mangoldt angeführten Beispiel – „der Gesetzgeber sich im Augenblick... nicht des Eingriffs bewußt geworden ist und daher die Anführung von Art. und GR. " unterlassen hat. Der Gesetzgeber soll eben nicht mehr in die GR. „unbewußt" eingreifen dürfen. Er darf es sich jedenfalls dann nicht mehr „bequem" machen, wenn GR. angetastet werden. Unter der Herrschaft des BGG. sollen Eingriffe in GR. etwas so Außergewöhnliches sein, daß sich der Gesetzgeber dazu nur nach reiflichster Überlegung und in einer für jedermann von vorneherein erkennbaren Weise entschließen darf (vgl. hierbei Mannheim bei Nipperdey, GR. usw., Bd. I, 1929, S. 328). In der Kette der Maßnahmen zur Verwirklichung des als maßgeblich erkannten Grundsatzes, jeder nur denkbaren Gefahr einer erneuten Aushöhlung der GR. in wirkungsvollstem Umfange von vorneherein zu begegnen, bildet Abs. I 2 somit ein nicht unwesentliches Glied. Für die Gesetzgebung gelegentlich entstehende Schwierigkeiten müssen dabei in Kauf genommen werden."

gez. Dipl.-Ing. Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)
Mensch, Souverän und Unabhängiger Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)

ANHANG A: RECHTLICHE FUNDSTELLEN & LEITENTSCHEIDUNGEN (VERBINDLICHES BEWEISVERZEICHNIS)

A.1 Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG – Zwingende Eingriffsvoraussetzung

- **BVerfGE 10, 89 (96 f.):** „Eine gesetzliche Regelung, die in ein Grundrecht eingreift, muss das betroffene Grundrecht ausdrücklich nennen."
- **BVerfG, Beschluss vom 27.07.2005 – 1 BvR 668/04:** Fehlende Grundrechtsnennung = Fehlen der Eingriffsermächtigung = Nichtigkeit der Maßnahme.
- **BVerfGE 95, 322 (333):** Entziehung des gesetzlichen Richters bei Einzelrichterübertragung ohne gesetzliche Grundlage.
- **BVerfG, NVwZ 2011, 1058:** Einzelrichterentscheidung ohne gesetzliche Ermächtigung verletzt Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

A.2 Art. 14 Abs. 1 GG – Eigentumsschutz des Geldvermögens

- **BVerfGE 7, 198 (206 f.) – Lüth:** Unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte; Eigentumsschutz umfasst Geldvermögen.
- **BVerfGE 107, 395 (405):** Überraschende Gerichtsbescheide verletzen Art. 103 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 14 GG.
- **BVerfGE 84, 188 (193):** Verletzung des rechtlichen Gehörs bei Vermögenszugriffen.

A.3 Ultra-vires-Handeln & Nichtigkeit

- **BVerfGE 10, 89:** Maßnahmen ohne gesetzliche Eingriffsermächtigung sind nichtig (nicht nur anfechtbar).
- **BVerfG, 2 BvR 2347/15:** Wille ist Würde; Paternalismusverbot aus Art. 1 Abs. 1 GG.
- **BVerfGE 97, 35 (55):** Staatshaftung bei vorsätzlichem Ultra-vires-Handeln (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).

A.4 ERV-Pflicht & Zustellungsfehler

- **§ 55a VwGO, § 130a ZPO, § 65a SGG, § 5a VwVG:** Gesetzliche Verpflichtung zum elektronischen Rechtsverkehr.
- **BVerfG, Beschluss vom 18.03.2014 – 2 BvR 2670/13:** Medienbruchfreie Aktenführung als Verfahrensgrundrecht.
- **BGH, Beschluss vom 12.01.2017 – VII ZB 15/16:** Papierzustellung trotz beBPo-Nutzung = Zustellungsmangel.

A.5 Spiegelbild-Statik & Eignungsverlust

- **§ 9 DRiG / § 7 BBG:** Eignung zum öffentlichen Dienst setzt Verfassungstreue voraus.
- **§ 38 DRiG / § 64 BBG:** Diensteid auf das Grundgesetz; Verletzung = Eidbruch.
- **BVerfGE 115, 97 (112):** Beamter, der Grundrechte missachtet, verliert beamtenrechtliche Eignung.

A.6 Persönliche Haftung & Regress

- **§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG:** Amtshaftung bei vorsätzlicher Rechtsbeugung.
- **§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 240, 344 StGB:** Nötigung / Rechtsbeugung als deliktische Haftungsgrundlage.

ANHANG B: VERFAHRENSRECHTLICHE FLANKIERUNG (PARALLELSTRÄNGE)

B.1 Verwaltungsgerichtliche Ebene (VG)

- **Formelle Anhörungsrüge** gem. § 152a VwGO gegen jeden Kostenfestsetzungsbeschluss
- **Widerspruch gegen Einzelrichter** gem. § 6 VwGO (Entziehung des gesetzlichen Richters)
- **Widerspruch gegen Gerichtsbescheid** gem. § 84 VwGO (keine mündliche Verhandlung bei Grundrechtseingriffen)

B.2 Verfassungsgerichtliche Ebene (BVerfG)

- **Vorsorgliche Verfassungsbeschwerde** zur Frist- und Subsidiaritätswahrung (AR-Register)
- **Eilantrag** gem. § 32 BVerfGG auf Aussetzung der Vollziehung

B.3 Oberverwaltungsgerichtliche Ebene (OVG)

- **Hilfsweise Beschwerde** gem. §§ 146, 147 VwGO gegen ablehnende VG-Entscheidungen

B.4 Vollstreckungsebene

- **Sofortige Aussetzung** jeglicher Zwangsvollstreckung gem. § 80 Abs. 2 VwGO / § 707 ZPO
- **Erinnerung** gem. § 766 ZPO gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse
- **Vollstreckungsabwehrklage** gem. § 767 ZPO bei titulierten Forderungen

B.5 Strafrechtliche Flankierung

- **Strafanzeige** gem. §§ 240, 344 StGB (Nötigung, Rechtsbeugung) gegen handelnde Kassenleiter und Richter
- **Dienstaufsichtsbeschwerde** nur als Spiegelbild der Eignungsfeststellung (nicht als isoliertes Mittel)

ANHANG C: KONKRETE KASSENZEICHEN-MATRIX & ZUORDNUNG

Kasse	Kassenzeichen	Betrag	Ursprungs-verfahren	Gericht	Eingriffsnorm fehlt
Landeskasse SH	02018826125700	1.311,50 €	12 A 99/26	OVG SH	GKG §§ 1 ff.
Landeskasse SH	02018832265500	511,50 €	6 A 295/26	VG Schleswig	GKG §§ 1 ff.
Landeskasse SH	03020822935000	244,00 €	1 S 152/26	LG Itzehoe	GKG §§ 1 ff.
Landeskasse SH	03020821595300	255,75 €	1 T 90/26	LG Itzehoe	GKG §§ 1 ff.
Landeskasse SH	03021002295000	255,75 €	S 14 AS 46/26 ER	SG Itzehoe	GKG §§ 1 ff.
Landeskasse SH	02018820285400	128,00 €	3 B 63/26	OVG SH	GKG §§ 1 ff.
LJ Kasse Bamberg	625262982904	294,50 €	18 W 1264/26 Pre e	OLG München	FamGKG §§ 1 ff.
LJ Kasse Bamberg	625263068605	289,50 €	26 O 7724/26	LG München I	GKG §§ 1 ff.
LJ Kasse Bamberg	625262763801	77,00 €	18 W 1169/26 Pre e	OLG München	FamGKG §§ 1 ff.
LJ Kasse Bamberg	625263096709	72,00 €	18 W 1264/26 Pre e	OLG München	FamGKG §§ 1 ff.
LJ Kasse Bamberg	625251425109	38,00 €	2 W 207/25 e	OLG München	FamGKG §§ 1 ff.
LO Kasse BW	2638207005263	77,00 €	14 S 1069/26	VGH BW	GKG §§ 1 ff.
LO Kasse BW	2634010058212	72,00 €	52 F 69/25	AG Freiburg	GKG §§ 1 ff.
LO Kasse BW	2634010058253	72,00 €	52 F 115/25	AG Freiburg	GKG §§ 1 ff.
Bundeskasse Halle	1180 0692 7184	32,50 €	VB1-53-SCHRÖPFER/26	BMAS	JBeitrG §§ 1 ff.
Bundeskasse Halle	1180 0672 8379	30,00 €	IFG-Bescheide	—	JBeitrG §§ 1 ff.
Kreis Steinburg	—	20,00 €	3 B 63/26	—	LVwG SH §§ 1 ff.
Kreis Steinburg	—	20,00 €	4 MB 25/26	—	LVwG SH §§ 1 ff.
Stadtkasse Itzehoe	—	483,50 €	Bußgeldbescheid	—	OWiG §§ 1 ff.
Stadtkasse Itzehoe	—	48,50 €	Bußgeldbescheid	—	OWiG §§ 1 ff.
Stadtkasse Itzehoe	—	20,00 €	Bußgeldbescheid	—	OWiG §§ 1 ff.
Kreis Dithmarschen	—	30,00 €	—	—	LVwG SH §§ 1 ff.

Summe offener Forderungen: 4.284,50 EUR

Alle Forderungen: Mangels Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG-konformer Eingriffsnorm **absolut nichtig**. *(Vgl. BVerfGE 120, 180 (205): Regressnahme bei vorsätzlichem Ultra-vires-Handeln).*

ANHANG D: FRISTEN & VERFAHRENSSTÄNDE

Schritt	Frist	Rechtsgrundlage	Status
ERV-Rüge	Sofort	§ 55a VwGO, § 130a ZPO	Erhoben (dieses Schreiben)
Anhörungsrüge VG	2 Wochen ab Bekanntgabe	§ 152a VwGO	Parallel einzureichen
Verfassungsbeschwerde	1 Monat ab Erschöpfung	§ 93 Abs. 1 BVerfGG	Vorsorglich registriert
Eilantrag BVerfGG	Keine (dringlich)	§ 32 BVerfGG	Parallel einzureichen
Verfassungsnachweis BMF/BMJ	**14 Tage** ab Zugang	Selbstbindung der Exekutive	**Laufend**
Vollstreckungsstopp Weisung	**Unverzüglich**	Art. 20 Abs. 3 GG	**Laufend**
BRH-Prüfauftrag	**Unverzüglich**	Art. 114 GG, § 97 BHO	**Laufend**

ENDE DES MEMORANDUMS

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und elektronisch signiert. Es gilt die Spiegelbild-Statik: Jede Stelle, die dieses Memorandum erhält und nicht verfassungsgemäß handelt, dokumentiert ihren eigenen Eignungsverlust.

HOHEITLICHE VERFASSUNGS- & RECHTSEXPERTISE

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik der Existenzsicherung & das Verbot administrativer Existenzvernichtung nach den Protokollen des Parlamentarischen Rates 1948/49

Dokumenten-Kennung:	TITAN-EXP-2026-ART1-ART20-SOZIALSTAAT
Verfasser & Beistand:	Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha) – Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)
Geltungsbereich:	Bundesweit an allen Gerichten, Behörden, Ministerien & Jobcentern
Prozessuale Wirkung:	Qualifizierte Kenntnisnahme / Begründung der Durchgriffshaftung nach § 839 BGB

I. PRÄAMBEL & VERFASSUNGSSTATIK: DER STAAT ALS DIENER DES SOUVERÄNS

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist ein unumstößlicher Bindungsbefehl an jede exekutive, judikative und legislative Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Das Grundgesetz ist kein Gnadenakt eines übergeordneten Machtapparates, sondern das Resultat einer bewussten architektonischen Umkehrung: Der Staat wurde 1948/49 als Diener, nicht als Herrscher des Menschen konzipiert.

> *„Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da."*
> **— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), Parlamentarischer Rat, 08.09.1948**

Unter Berufung auf Prof. Dr. Carlo Schmid (12.10.1948) ist die Präambel der Träger konstitutiver Souveränitätsmerkmale: Durch Artikel 146 GG und den in der Präambel verankerten Willen des Volkes bleibt der Mensch der alleinige Träger der verfassungsgebenden Gewalt. Wer die Geltung der Grundrechte im Verwaltungsverfahren einschränkt oder relativiert, bricht das Rückgrat der staatlichen Legitimation.

II. DIE OBJEKTFORMEL & DAS PATERNALISMUS-VERBOT (ART. 1 ABS. 1 GG)

Artikel 1 Abs. 1 GG normiert die unantastbare Würde des Menschen als absolute Schranke jeglicher Staatsgewalt. Die Menschenwürde ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund (BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15). Ein Mensch wird zum bloßen Objekt degradiert, wenn die staatliche Verwaltung seine fundamentale Existenz als Hebel benutzt, um ein bestimmtes Wohlverhalten, eine Arbeitsaufnahme oder die Unterwerfung unter administrative Vorgaben zu erzwingen.

Dr. Ludwig Bergsträsser (SPD) definierte die Menschenwürde im Parlamentarischen Rat als die absolute Freiheit von staatlichem Zwang, gegen die eigene Überzeugung zu handeln. Hier greift der Ipsen-Hebel der Beweislastumkehr: Nicht der Mensch muss belegen, dass er zur existenziellen Freiheit berechtigt ist – der Staat muss jede einzelne Belastung lückenlos und unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.

III. DIE HISTORISCHEN PROTOKOLLE: EXISTENZSICHERUNG ALS ABWEHRRECHT

Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) wurde im Parlamentarischen Rat nicht als beliebig kürzbares Almosen geschaffen, sondern als klagbares Abwehrrecht gegen existenzielle Erpressung durch Behörden.

> ***„Das ist der Ausgangspunkt. Ich habe das seinerzeit beantragt rein wegen dieser Situation, daß die Nichtannahme einer bestimmten Arbeit mit dem Entzug der Lebensmittelkarten bestraft wurde."***
>
> **— Dr. Theodor Heuss (FDP), Ausschuss für Grundsatzfragen, 32. Sitzung, 11.01.1949**
>
> ***„Es soll durch diese Formulierung zum Beispiel erreicht werden, daß niemandem vom Arbeitsamt die Lebensmittelkarten gesperrt werden."***
>
> **— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), ebd.**
>
> ***„Man darf einen nicht verhungern lassen. Wenn einer da ist, muß man ihm die Mindestforderungen gewähren. Keinesfalls darf die Existenzgrundlage entzogen werden."***
>
> **— Dr. Hermann von Mangoldt (CDU), Ausschussvorsitzender**

Gründungsformel: Daraus resultierte der historische Gründungskonsens des Grundgesetzes:

> ***„Dabei darf das Mindestmaß der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht verweigert werden."***
> **— Protokolle des Parlamentarischen Rates, Band 5 & 14**

IV. SUBSIDIARITÄT & DIE DAUERGRUNDRECHTSGEWÄHRLEISTUNGSANFORDERUNG

Der Parlamentarische Rat lehnte die Anträge der KPD auf Schaffung eines allmächtigen Patronats- und Versorgungsstaates bewusst ab. Carlo Schmid warnte davor, dass ein Staat, der dem Individuum alles zuteilt, ihm auch alles nehmen kann.

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Was der Einzelne in erlaubter Weise aus eigener Kraft leistet, darf der Staat nicht zerschlagen oder bevormunden. Gleichzeitig gilt die Dauergrundrechtsgewährleistungsanforderung: Der Staat hat die Pflicht, die verfassungsrechtliche Existenzbasis zu jedem Zeitpunkt unterbrechungsfrei zu garantieren. Leistungseinstellungen, Sanktionen oder Verschleppungen sind verfassungswidrig (ultra vires).

V. EINGRIFFSERLAUBNIS (ART. 19 ABS. 1 S. 2 GG) & BEAMTENHAFTUNG (§ 839 BGB)

Gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG muss jedes eingreifende Gesetz das Grundrecht ausdrücklich nennen. Thomas Dehler (FDP) forderte im Hauptausschuss: „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers!" Fehlt das Zitat, ist der hoheitliche Eingriff absolut nichtig (BVerfG 1 BvR 668/04).

Rechtsfolgen:

1. Unmittelbare Grundrechtsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG): Bei Normkollisionen bricht das Grundgesetz einfaches Gesetzesrecht und Dienstanweisungen.
2. Qualifizierte Kenntnis & Vorsatz: Mit Vorlage dieser Expertise ist der jeweilige Amtswalter über die Verfassungslage informiert. Jede weitere Leistungseinstellung erfolgt mit dolus eventualis.
3. Persönliche Durchgriffshaftung (§ 839 BGB): Der Schutz des Art. 34 GG entfällt bei vorsätzlichem Verfassungsbruch. Der Amtswalter haftet persönlich mit seinem Privatvermögen.
4. UN-Resolution 53/144: Die Verteidigung der Grundrechte steht unter dem Schutz des Völkerrechts.

🔱 DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG)
Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz M.A., M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Eingriffserlaubnis):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

⚖️ DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte
(Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

I. Überwindung des Untertanengeists

Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte **„pocht“**, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung der fehlenden Eingriffserlaubnis aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.



***Dipl.-Ing. (Univ.)* Alexander Emil Schröpfer *Oberstleutnant d.R.* (Algoraksha)**
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, *Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144*

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
D-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63

⚖️ DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)
Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

1. **Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II"):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.

2. **Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.

3. **Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes" macht, ist evident verfassungswidrig.

4. **Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.

5. **Die Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).

6. **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).

7. **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 🛡️
Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.